

Prüfungsordnung des Fachbereichs 07 Wirtschaft | THM Business School der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement (7-semesterig) vom 11. Mai 2022; Version 1

Genehmigung:

Nach § 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931) genehmige ich hiermit die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft-Nachhaltigkeitsmanagement.

Für das Präsidium:

Gießen, 28. Juni 2022

Prof. Dr. Matthias Willems

Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vorbemerkung:

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 Wirtschaft (W) am 11. Mai 2022 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft – Nachhaltigkeitsmanagement beschlossen. Sie enthält in Teil I die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der THM vom 02. Juli 2014 (AMB 39/2014), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (AMB 39/2022), und wird ergänzt durch die Fachspezifischen Bestimmungen in Teil II.

Beschluss FBR	Beschluss Senat	Genehmigung Präsident	Inkrafttreten / Veröffentlichung
11.05.2022	01.06.2022	28.06.2022	01.10.2023 / AMB 46/2022

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Hochschule Mittelhessen veröffentlichten Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 2. Juli 2014 (AMB 39/2014), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (AMB 39/2022), und wird ergänzt durch die Fachspezifischen Bestimmungen in Teil II.

Teil II

Fachspezifische Bestimmungen

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich, Studienziel
- § 2 Bachelorgrad und -urkunde
- § 3 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Sprache
- § 4 Module, Studienabschnitte
- § 5 Praxisphase
- § 6 Mobilitätsfenster (window of mobility)
- § 7 Bearbeitungszeit und Umfang der Bachelorarbeit
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Übersicht über die Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Modulhandbuch, Modulbeschreibungen (Das Modulhandbuch wurde im Ordner „Modulhandbücher“ veröffentlicht)

Anlage 4: Ordnung für die Praxisphase

Anlage 5: Bachelorzeugnis

Anlage 6: Bachelorurkunde

Anlage 7: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich, Studienziel

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Inhalte und Anforderungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement des Fachbereichs 07 Wirtschaft.
- (2) Studienziel des Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement ist die Vermittlung berufsbefähigender Qualifikationen, um betriebliche Entscheidungsprozesse und deren Konsequenzen zu überblicken, um selbständig Problemlösungen zu entwickeln und um in Abhängigkeit der jeweiligen Situation sachgerechte und ethisch vertretbare Entscheidungen in Unternehmen und Organisationen treffen zu können. Wesenselement des Studiengangs ist es, die betriebswirtschaftliche Ausbildung an den Erfordernissen einer nachhaltigen Wirtschaftsweise auszurichten.

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement vermittelt den Studierenden ein breites Grundlagenwissen in betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen und angrenzenden Gebieten wie der Volkswirtschaftslehre, Recht, Mathematik, Statistik, Informatik und Umweltwissenschaften sowie überfachliche Schlüsselkompetenzen wie Selbst- und Sozialkompetenz. Die Studierenden erwerben insbesondere Kompetenzen, um die Transformation von Unternehmen und Organisationen zu mehr Nachhaltigkeit aktiv zu gestalten. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung nachhaltiger Unternehmensstrategien und deren Umsetzung in sämtliche Unternehmensprozesse. Sie beherrschen grundlegende Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens. Neben dem Berufseinstieg werden sie für das Absolvieren eines weiterführenden Masterstudiums vorbereitet.

- (3) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement ist so konzipiert, dass im 4. bis 6. Semester 3 Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Creditpoints aus den Katalogen der empfohlenen Wahlpflichtmodule (2.1 und 2.2) zu belegen sind. Dabei können Pflicht-, Studienschwerpunkte- oder Wahlpflichtmodule der Kategorie A oder das Modul

Mentoring des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft gewählt werden. Auch können weitere Module anderer Fachbereiche der THM mit Bezug zum Nachhaltigkeitsmanagement gewählt werden. Dies ist von den Studierenden vor der Teilnahme zu beantragen und vom Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement zu genehmigen. Die Studierenden müssen dabei mindestens ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich eines anderen Fachbereichs an der THM wählen, um inter- und transdisziplinäres Denken und Arbeiten gezielt zu befördern. Bei Kapazitätsengpässen im Modulangebot anderer FB kann ausnahmsweise ein drittes Wahlpflichtmodul am FB W vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 2 Bachelorgrad und –urkunde

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) mit Urkunde nach Anlage 6 verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Sprache

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft – Nachhaltigkeitsmanagement beträgt 7 Semester, das entspricht 3,5 Studienjahren. Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind die in der Modulübersicht in Anlage 1 bzw. 2 aufgeführten Module erfolgreich abzuschließen.
- (2) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Andere Sprachen und die Art der Prüfungen sind im Modulhandbuch (Anlage 3) festgelegt und werden zu Veranstaltungsbeginn rechtzeitig und in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

§ 4 Module, Studienabschnitte

- (1) Die zu erbringenden Module sind grundsätzlich aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement nach Anlage 1 und 2 zu absolvieren. Ersatzweise können identische oder gleichwertige Module auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Mittelhessen oder anderer Hochschulen erbracht werden. Die §§ 11 bis 14 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) sind anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen von Modulen ab dem 3. Fachsemester setzt den Nachweis von mindestens 40 Creditpoints aus den ersten beiden Fachsemestern voraus. Darüber hinaus gilt die Voraussetzung nach § 2 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung).
- (3) Der Katalog der Wahlpflichtmodule des Fachbereichs W kann nach den Möglichkeiten des Lehrangebots semesterweise festgelegt werden. Er wird zum Ende der Vorlesungswochen für das nachfolgende Semester veröffentlicht. Bei weniger als 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu Beginn des Semesters besteht kein Anspruch auf Durchführung der Lehrveranstaltung.
- (4) In einem „beschleunigten Verfahren“ können bisher noch nicht angebotene Wahlpflichtmodule, die aktuelle Themen aufgreifen und für die Studierenden von Interesse sind, vom Fachbereich, ohne dass hierzu vorab eine Prüfungsordnungsänderung erfolgt, angeboten werden. Die Verfahrensvoraussetzungen hierzu sind in Anlage 3 geregelt.
- (5) Über die Anerkennung ausländischer oder gleichwertiger Abschlüsse und Hochschulzugangsberechtigungen und die Umrechnung ihrer Noten und Prozentpunkte bzw.

die Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz. § 14 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) gilt entsprechend. Bei Anerkennungsentscheidungen werden die Vorgaben des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region beachtet.

§ 5 Praxisphase

- (1) Planmäßig ist im Rahmen des 6. und 7. Semesters eine Praxisphase im Umfang von mindestens 20 Wochen zu absolvieren. Näheres über Ablauf und Inhalt der Praxisphase ist in der Ordnung für die Praxisphase (Anlage 4) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 3) festgelegt.
- (2) Die Zulassung zur Praxisphase kann erst erfolgen, wenn entweder alle Module des ersten bis einschließlich des 3. Fachsemesters (siehe Curriculum Anlage 1) oder mindestens 138 Creditpoints der Module des ersten bis einschließlich 5. Fachsemesters aus den im Curriculum angegebenen Modulen gemäß Anlage 1 erfolgreich absolviert wurden.

§ 6 Mobilitätsfenster (window of mobility)

- (1) Mithilfe eines „Mobilitätsfensters“ haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft der THM die Möglichkeit, mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule ohne Studienzeitverlängerung zu verbringen. Dies kann anstelle der Praxisphase stattfinden (vgl. § 5). Für die Anerkennung des Mobilitätsfensters müssen bei dessen Antritt die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für die Praxisphase erfüllt sein. Der studienbezogene Auslandsaufenthalt ist dabei von der oder dem Studierenden selbst zu organisieren.
- (2) Die Summe der zu erlangenden Creditpoints der zu erbringenden Module an der ausländischen Hochschule entspricht 30 Creditpoints. Für Zwecke der Anerkennung des Auslandssemesters als Praxisphase sind diese 30 Creditpoints vollständig im Ausland zu erbringen. Im Ausland erbrachte Module, die für die Anerkennung der Praxisphase genutzt wurden, können nicht zusätzlich als Prüfungsleistung anerkannt werden. Die Module müssen dabei mit Ausnahme eines Sprachmoduls aus dem Bereich Wirtschaft oder Nachhaltigkeit stammen.
- (3) Vor Antritt des Auslandsaufenthalts ist seitens der oder des Studierenden mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs W zu klären, ob die jeweiligen Module bzw. Leistungen anererkennungsfähig sind.
- (4) Die oder der Studierende kann beim Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement (vgl. § 14 Abs. 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen/Teil I der Prüfungsordnung) im Benehmen mit der oder dem Auslandsbeauftragten die Anerkennung des Moduls bzw. der Module die an einer ausländischen Hochschule bestanden wurden, gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (Teil I der Prüfungsordnung) beantragen.
- (5) Im Falle des Nichtbestehens der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistung bzw. Moduls gelten dann für die oder den Studierenden die Wiederholungsregelungen der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der THM hinsichtlich der curricular geltenden Leistung bzw. des Moduls an der THM entsprechend (vgl. § 13 Teil I der Prüfungsordnung).

§ 7 Bearbeitungszeitraum und Umfang der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine konkrete praktische oder theoretische Fragestellung analytisch und zielführend unter Beachtung der Regeln für wissenschaftliches Arbeiten zu bearbeiten sowie verständlich und nachvollziehbar darzulegen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorthesis erfolgt, wenn das Modul W404 „Wissenschaftliches Arbeiten“ erfolgreich absolviert wurde und gemäß den in Anlage 1 angegebenen Modulen bis einschließlich des 5. Semesters des Curriculums mindestens 138 Creditpoints erreicht wurden.
- (3) Die Bachelorthesis hat einen Umfang von 12 Creditpoints. Der zeitliche Umfang der Bachelorthesis beträgt 12 Wochen.
- (4) Betreuerin oder Betreuer sowie Korreferentin oder Korreferent werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (5) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorthesis sind die fachliche Beratung während der Erstellung der Bachelorthesis sowie die Benotung der Bachelorthesis (zusammen mit der Korreferentin oder dem Korreferenten).
- (6) Die Bachelorthesis ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben.
- (7) Die Note der Bachelorthesis fließt mit einer Gewichtung von 200% in die Gesamtnote ein (vgl. § 20 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen/Teil I der Prüfungsordnung).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Gießen, 28. Juni 2022

Prof. Dr. Gerrit Sames
Dekan des Fachbereichs 07 Wirtschaft

Anlage 1: Curriculum BA Betriebswirtschaftslehre - Nachhaltigkeitsmanagement

1. Semester	Nr:	SWS	CrP	2. Semester	Nr:	SWS	CrP	3. Semester	Nr:	SWS	CrP	4. Semester	Nr:	SWS	CrP
Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung	NM403	4	5	Business & Leadership Ethics	NM206	4	5	Nachhaltigkeitsökonomik: Armut, Ungleichheit und Planetare Belastungsgrenzen	NM307	4	5	Implementierung einer Nachhaltigkeitsstrategie	NM405	4	5
Grundlagen der BWL (inkl. Coaching SK*)	W101	5	6	Grundlagen der Ökologie und Ökobilanzierung	NM207	4	5	Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie	NM308	4	5	Sustainable Finance	NM406	4	5
Einführung in das Rechnungswesen	W103	4	5	Marketing (inkl. Coaching SK*)	W201	5	6	Finanzwirtschaft	W301	4	5	Projektmanagement (inkl. Coaching SK*)	W401	5	6
Angewandte Mikroökonomie	W104	4	6	Externes Rechnungswesen	W202	4	5	Internes Rechnungswesen	W302	4	5	Wahlpflichtmodul 1	WPF1	4	5
Mathematik für Betriebswirte	W105	4	5	Personal und Organisation	W102	4	5	Angewandte Makroökonomie	W305	4	6	Wirtschaftsrecht	NM407	4	5
Business English (B2)	W106	2	2	Statistik für Betriebswirte	W205	4	5	Wirtschaftsinformatik und Datenanalyse	W304	4	5	Wissenschaftliches Arbeiten	W404	2	3
Summe		23	29			25	31			24	31			23	29
5. Semester	Nr:	SWS	CrP	6. Semester	Nr:	SWS	CrP	7. Semester	Nr:	SWS	CrP				
Nachhaltigkeitscontrolling	NM501	4	5	Business Project / Research Project	NM 602	6	8	Praxisphase oder Auslandssemester	W605			18			
Nachhaltigkeitsreporting und externe Prüfung	NM502	4	5	Marketing und nachhaltiger Konsum	NM603	4	5								
Digitalisierung und Nachhaltigkeit	NM503	4	5												
Change & Innovation Management for Sustainable Organizations	NM504	4	5	Wahlpflichtmodul 3	WPF3	4	5								
Sustainable Supply Chain Management and Logistics	NM506	4	5												
Wahlpflichtmodul 2	WPF2	4	5	Praxisphase oder Auslandssemester	W605		12	Bachelorthesis	W700		12				
Summe		24	30			14	30				30				

*SK = Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikation und Selbstorganisation - Coaching in Kleingruppen

Anlage 2: Übersicht über die Wahlpflichtmodule

Im 4. bis 6. Semester sind 3 Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Creditpoints aus den Katalogen der empfohlenen Wahlpflichtmodule (2.1 und 2.2) zu belegen.

Es können auch Pflicht-, Studienschwerpunkt- oder Wahlpflichtmodule der Kategorie A oder das Modul Mentoring des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft gewählt werden. (Die Wahlpflichtmodule der Kategorie B des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft sind ausgeschlossen.)

Auch weitere Module anderer Fachbereiche der THM mit Bezug zum Nachhaltigkeitsmanagement können gewählt werden. Dies muss vor der Teilnahme von dem Studierenden beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Die Studierenden haben mindestens ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich eines anderen Fachbereichs an der THM zu wählen, um inter- und transdisziplinäres Denken und Arbeiten gezielt zu befördern. Bei Kapazitätsengpässen im Modulangebot anderer FB kann ausnahmsweise ein drittes Wahlpflichtmodul am FB W vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

2.1. Empfohlene Wahlpflichtmodule des Fachbereichs Wirtschaft

	Nr	SWS	CrP
Social Entrepreneurship	W739	4	5
Aktuelle Themen des Nachhaltigkeitsmanagements	NM 725	4	5
Zukunft der Arbeit	W713	4	5
International Business Environment	W421	4	5
International Business Management	W422	4	5
Intercultural Competence	W733	4	5

SWS= Semesterwochenstunden, CrP= Creditpoints

2.2. Empfohlene Wahlpflichtmodule anderer Fachbereiche

Die Liste der empfohlenen Wahlpflichtmodule anderer Fachbereiche wird fortwährend aktualisiert und um inhaltlich passende Wahlpflichtmodule anderer Fachbereiche ergänzt. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung. Die vollständige Liste wird den Studierenden über die Lernplattform Moodle bereitgestellt.

	Modulcode	SWS	CrP
Energiewirtschaft und Sektorenkopplung	6067	4	5
Lebenszyklusorientiertes Produktionsmanagement	1044	4	5
Life Cycle Assessment	1383	4	5
Nachhaltiges Ressourcenmanagement	1385	4	5
Umweltkostenrechnung / Materialflusskostenrechnung	1386	4	5
Industrial Ecology	1341	4	5
CSR/Nachhaltigkeitsmanagement WI	1382	4	5
...			

SWS= Semesterwochenstunden, CrP= Creditpoints

Anlage 3 „Modulhandbuch, Modulbeschreibungen“

Das Modulhandbuch wurde im Ordner „Modulhandbücher“ veröffentlicht.

Anlage 4: Ordnung für die Praxisphase

§ 1 Allgemeines

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft -Nachhaltigkeitsmanagement (B.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen beinhaltet eine Praxisphase. Diese findet im 6. und 7. Semester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und betreut.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Praxisphase

Das Ziel der Praxisphase liegt im Erwerb von Handlungskompetenz durch Mitarbeit an betriebsgestaltenden und prozessregelnden konkreten Aufgabenstellungen und Projekten. Die oder der Studierende soll dabei wirtschaftswissenschaftliche Teilaufgaben – vorzugsweise inhaltlich angelehnt an den Schwerpunkt – selbstständig erledigen. Der praktische Einsatz kann in allen Funktionsbereichen eines Unternehmens bzw. einer entsprechenden Organisation stattfinden. Das Praktikum kann im In- wie auch im Ausland absolviert werden.

§ 3 Dauer, zeitlicher Ablauf und zeitliche Einordnung

- (1) Die Praxisphase findet im 6. und 7. Fachsemester statt. Die zeitliche Einordnung kann vorübergehend geändert werden, wenn bei der Bereitstellung von Praktikumsstellen ein Engpass auftritt.
- (2) Die Praxisphase umfasst das Praktikum mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen netto (22 Wochen brutto inklusive Fehlzeiten) und die begleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit) im Praktikum werden nicht angerechnet und sind nachzuholen; die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle bei Vollzeitbeschäftigung.

§ 4 Organisation

Der Fachbereich überträgt alle die Praxisphase betreffenden Aufgaben und Entscheidungen dem Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss delegiert die folgenden Aufgaben an die oder den PS-Beauftragten, die oder der von einem PS-Sekretariat im Fachbereich Wirtschaft unterstützt wird:

- die Beratung der Studierenden und der Praktikumsstellen,
- die Überprüfung der Praktikantenverträge,
- die Zulassung zur Praxisphase,
- die Anrechnung und Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten adäquaten Leistungen,
- die Organisation der Abläufe in der Praxisphase.

§ 5 Praktikumsstelle, Betreuung und Praktikantenvertrag

- (1) Die Praktikumsstellen werden von den Studierenden benannt und vom Fachbereich genehmigt.
- (2) Die Praktikumsstelle benennt eine feste Betreuerin oder einen festen Betreuer, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praktikumsstelle tätig ist. Die Betreuerin oder der Betreuer regelt die Aufgabengebiete und überwacht sie. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

- (3) Vor Beginn der Praxisphase schließt die oder der Studierende mit dem Unternehmen, das eine Praktikumsstelle zur Verfügung stellt, einen Praktikantenvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung des Fachbereichs einzuholen.

§ 6 Betreuung der Studierenden durch den Fachbereich

- (4) Die oder der PS-Beauftragte bestimmt nach Absprache mit der oder dem Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer für das Praktikum aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten des Fachbereichs.
- (5) Betreuerin oder Betreuer und Praktikumsstelle legen gemeinsam die Aufgabenstellung bzw. die Zielsetzung des Praktikums fest.
- (6) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind
- regelmäßige Kontaktpflege und Informationsaustausch mit der oder dem Studierenden (telefonisch, per E-Mail, persönlich),
 - die Unterstützung der oder des Studierenden in allen fachlichen Fragen,
 - Hilfestellung und Vermittlung bei Problemen mit der Praktikumsstelle,
 - Unterstützung des PS-Sekretariats in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praktikumsstelle,
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
 - Prüfung und Bewertung der Berichte über die Praxisphase.

§ 7 Leistungen und Abschluss der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase umfasst folgende Leistungen
- Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung,
 - Durchführung des mindestens 20wöchigen Praktikums netto (22 Wochen brutto),
 - Erstellung von zwei schriftlichen Zwischenberichten über den Stand des Praktikums,
 - Erstellung eines schriftlichen Abschlussberichts unter Beachtung der Regeln für wissenschaftliches Arbeiten.
- (2) Die Praxisphase wird erfolgreich abgeschlossen mit
- dem Nachweis der Erbringung der unter Absatz 1 genannten Leistungen,
 - der Vorlage einer detaillierten Praktikumsbescheinigung bzw. eines Praktikumszeugnisses der Praktikumsstelle.

Es wird mit „bestanden“ bewertet. Anderenfalls gilt das Modul als „nicht bestanden“.

§ 8 Status der Studierenden

- (1) Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er ist verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr oder ihm beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- (2) Die oder der Studierende ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

- (3) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 9 Versicherungsschutz, Sozialabgaben, Steuerpflicht

- (1) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetz gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Technischen Hochschule Mittelhessen eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der oder des Studierenden an der Praktikumsstelle ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (3) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Bei Ableistung der Praxisphase im Ausland wird der Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Krankenversicherung empfohlen.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialabgaben und Steuern auf etwaige Vergütungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und obliegt der oder dem Studierenden und der Praktikumsstelle.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

**Anlage 5: Bachelorzeugnis - Inhalt des Zeugnisses Bachelor of
Science (B. Sc.)**

Logo der Technischen Hochschule Mittelhessen / University of Applied Sciences

**Zeugnis
Bachelor of Science
(B. Sc.)**

Name geboren am geboren in Matrikel-Nr.

hat am
die Bachelorprüfung
im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement des
Fachbereichs Wirtschaft | THM Business School erfolgreich bestanden

und dabei folgende Bewertungen erhalten:

Bachelorarbeit:

Thema:

Note: Prozentpunkte:

Creditpoints:Frau / Herr

Prüfungsmodule	Noten	Prozentpunkte
	Creditpoints	Gesamtnote

Gießen, den

Dekanin/Dekan

Siegel

Vorsitzende oder Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Anlage 6: Bachelorurkunde – Inhalt der Urkunde Bachelor of Science (B. Sc.)

Logo der Technischen Hochschule Mittelhessen / University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Name

geboren am

geboren in

hat am

im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement des Fachbereichs
Wirtschaft | THM Business School die Bachelorprüfung bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Technische Hochschule Mittelhessen den akademischen
Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

Gießen, den

Präsidentin / Präsident

(Siegel)

Dekanin oder Dekan

Anlage 7: Diploma Supplement

Technische Hochschule Mittelhessen / University of Applied Sciences Campus Gießen

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Betriebswirtschaft - Nachhaltigkeitsmanagement

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Technische Hochschule Mittelhessen
Wiesenstraße 14
D-35390 Gießen

Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)
Staatliche Einrichtung

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeföhrt hat

siehe Abschnitt 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Hochschulabschluss (Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH))
Einzelheiten siehe Abschnitt 8.4.1

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3,5 Jahre (7 Semester) / 210 CrP nach ECTS

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Fachhochschulreife
 - Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
 - Allgemeine nicht schulische Hochschulzugangsberechtigung
 - Fachgebundene nicht schulische Hochschulzugangsberechtigung
- Einzelheiten siehe Abschnitt 8.7

4. Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolventinnen und Absolventen können im Bereich der Betriebswirtschaft, insbesondere im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbständig anwenden und ökonomisch und gesellschaftlich verantwortlich handeln. Sie verfügen über ein breites Grundlagenwissen in betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen und angrenzenden Gebieten wie der Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Informatik und Umweltwissenschaften sowie überfachliche Schlüsselkompetenzen wie Selbst- und Sozialkompetenz. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben insbesondere Kompetenzen, um die Transformation von Unternehmen und Organisationen zu mehr Nachhaltigkeit aktiv zu gestalten. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung nachhaltiger Unternehmensstrategien und deren Umsetzung in sämtliche Unternehmensprozesse.

Die Absolventinnen und Absolventen können die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, praxisorientierte Forschungsfragen definieren und mithilfe eines strukturierten Prozesses bearbeiten. Sie können auf wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsergebnissen basierende Kenntnisse eigenständig auf konkrete Managementprobleme anwenden und diese lösen, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitstransformation von Unternehmen. Neben dem Berufseinstieg werden sie für das Absolvieren eines weiterführenden Masterstudiums vorbereitet.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre Erkenntnisse zu formulieren, zu präsentieren sowie die von ihnen entwickelten Lösungsansätze zu verteidigen. Sie können im Arbeitsprozess konstruktiv mit anderen zusammenarbeiten, sich selbst managen und für definierte Aufgabenbereiche Führungsverantwortung übernehmen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe separates Dokument „Transcript of Records“.

4.4 Notensystem und Notenspiegel

sehr gut	1,0 - 1,5	(100 % - 88 %)
gut	1,6 - 2,5	(87 % - 73 %)
befriedigend	2,6 - 3,5	(72 % - 58 %)
ausreichend	3,6 - 4,0	(57 % - 50 %)
mangelhaft	5,0	(unter 50 %)

Weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6

ECTS-Grades

A (10 %)	100 - ...
B (25 %)	... - ...
C (30 %)	... - ...
D (25 %)	... - ...
E (10 %)	... - 50

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

<<Gesamtnote>>

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

- Erster berufsqualifizierender Abschluss
Zugang zu weiterführenden Studiengängen im deutschen Hochschulsystem (siehe Abschnitt. 8).

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Das Bachelorstudium berechtigt die Absolventen, den Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ zu tragen und berufliche Tätigkeiten im Bereich betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellung, insbesondere im Nachhaltigkeitsmanagement, auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Zusätzliche Informationen zum individuellen Verlauf des Studiums oder besondere Aktivitäten der Absolventin / des Absolventen werden auf Wunsch gesondert bescheinigt

6.2 Weitere Informationsquellen

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8

Detaillierte Informationen zum Studienprogramm können angefordert werden bei:

Technische Hochschule Mittelhessen
University of Applied Sciences
Wiesenstr. 14
D-35390 Giessen/Hessen
Germany
<http://www.thm.de>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: <<DsAusstelldatum>>

Siegel

Die Dekanin / Der Dekan

Vorsitzende / Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

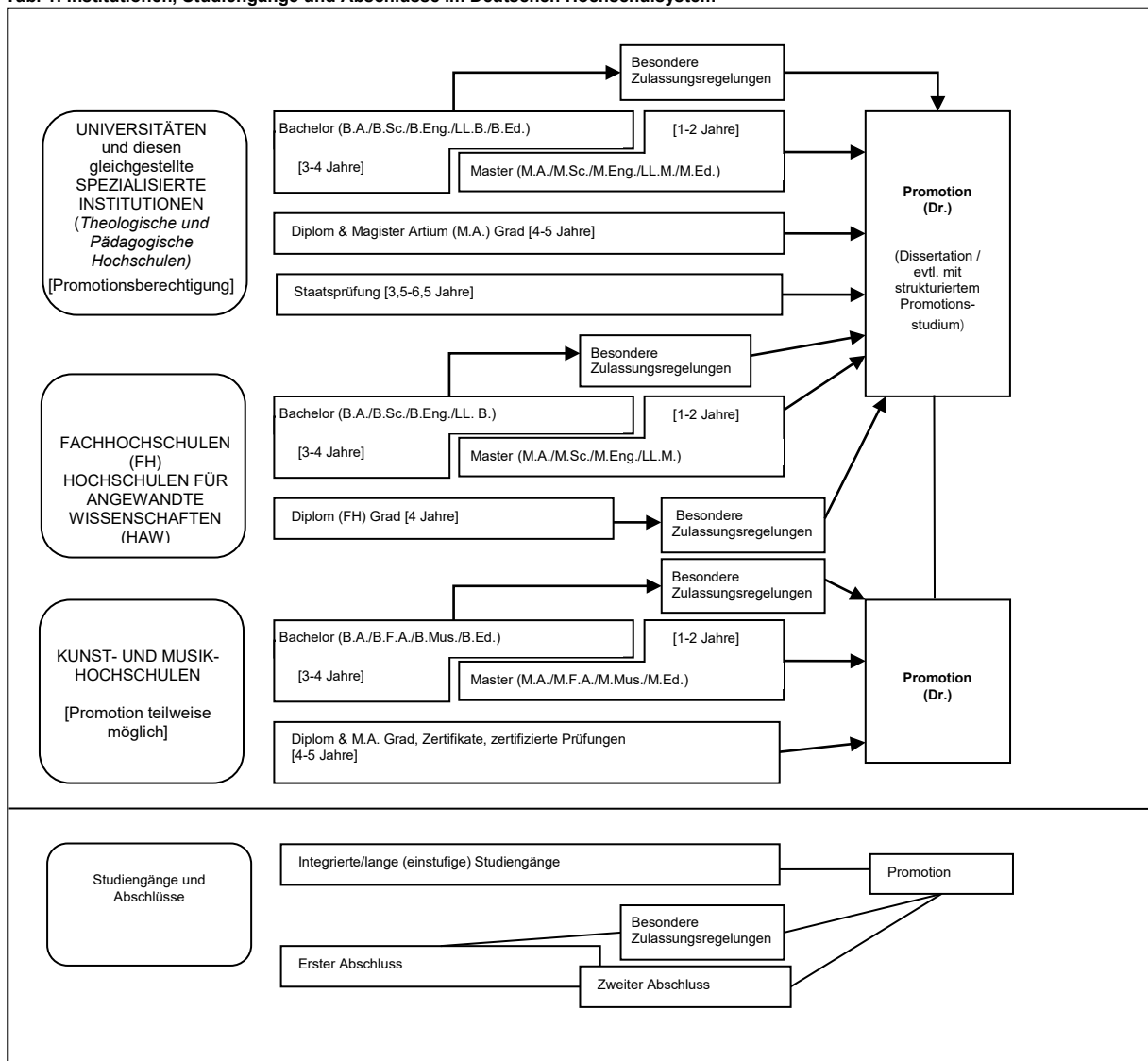
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.ⁱⁱ

8.3 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.ⁱⁱⁱ

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{iv}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung).

Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.^v

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Technische Hochschule Mittelhessen / University of Applied Sciences Campus Gießen

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred

Bachelor of Science

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Business Administration – Sustainability Management

2.3 Name and status of awarding institution

Technische Hochschule Mittelhessen

Wiesenstraße 14

D-35390 Gießen

University of Applied Sciences

State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies

see Sec. 2.3

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Bachelor of Science

First degree program with thesis University of Applied Sciences

for details see Sec. 8.4.1

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.5 years (7 semesters) / 210 ECTS credits

3.3 Access requirement(s)

- Entrance qualification for University of Applied Sciences
- General qualification for university entrance
- General non-school university entrance qualification
- Subject-related non-school university entrance qualification

for details see Sec. 8.7

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

Graduates are able to independently apply scientific findings and methods in the area of business administration, especially in the field of sustainability management, and act on them economically and socially responsibly. They have a broad range of fundamental knowledge in business administration core disciplines and related areas, such as economics, mathematics, informatics and environmental sciences as well as interdisciplinary key competences such as self and social competence. In particular, graduates acquire competences to actively support the transformation of companies and organizations towards more sustainability. The focus is on the development of sustainable corporate strategies and their implementation in all corporate processes.

Graduates can apply scientific working methods, define practice-oriented research questions, and work on them with the help of a structured processes. They can independently apply knowledge, based on scientific research results, to specific management problems and solve them, especially in the field of sustainability transformation of companies.

Graduates are prepared to formulate and present their findings and to defend the approaches they have developed. They can work constructively with others in the working process, practice self-management, and take managerial responsibility for defined areas.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See separate document „Transcript of Records“.

4.4 Grading system and grade distribution table

excellent	1.0 - 1.5	(100 % - 88 %)
good	1.6 - 2.5	(87 % - 73 %)
satisfactory	2.6 - 3.5	(72 % - 58 %)
sufficient	3.6 - 4.0	(57 % - 50 %)
insufficient/fail	5.0	(less than 50 %)

for more detailed information see Sec. 8.6

ECTS-Grades

A (10 %)	100 - ...
B (25 %)	... - ...
C (30 %)	... - ...
D (25 %)	... - ...
E (10 %)	... - 50

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

<<Overall Grade>>

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Access to further studies at German institutes of higher education (see Sec. 8).

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The bachelor degree entitles the graduate to receive the title “Bachelor of Science (B.Sc.)” and to practise professionally in the field of business management.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Additional information about the individual course of studies or special activities of the graduates can be separately certified, if needed.

6.2 Further information sources

General information: see Sec. 8.8

Detailed information on the degree programme can be obtained from:

Technische Hochschule Mittelhessen
University of Applied Sciences
Wiesenstr. 14
D-35390 Gießen/Hessen
Germany
<http://www.thm.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date: <<DsAusstelldatum>>

Seal

Head of Faculty

Chairman, Examination Board

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

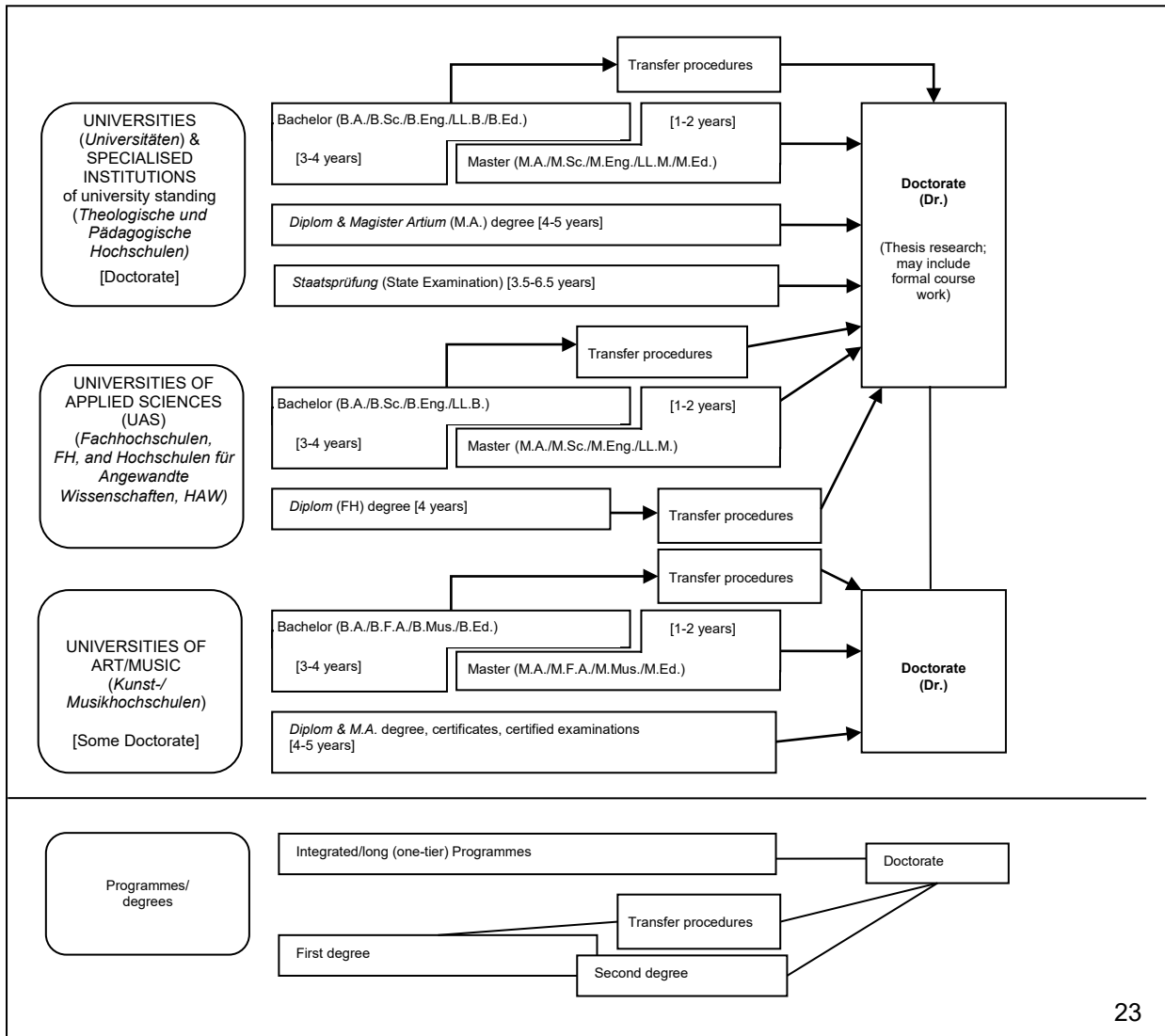
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^{viii}

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- i Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - ii Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - iii Siehe Fußnote Nr. 7.
 - iv Siehe Fußnote Nr. 7.
 - v Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).
 - vi See note No. 7.
 - vii See note No. 7.
 - viii Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).